

1) Montag
2) Spatschek
3) Vogt

520-30

B 1612AX

185

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 15. April 1982

Datum	Inhalt	Seite
30. 3. 1982	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes	185
30. 3. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern	186
26. 2. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Architektengesetzes	188
30. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes	196
30. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes	196
23. 3. 1982	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern	196
18. 3. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten im Recht des Ausverkaufs und Räumungsverkaufs	197
24. 3. 1982	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	197

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 30. März 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369, ber. 1978 S. 52), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

- In Art. 11 Abs. 2 letzter Satz werden vor dem Wort „Abgeordnetengesetz“ die Worte „Europaabgeordnetengesetz, dem“ eingefügt.
- Art. 11 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch ruht auch, solange das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht; Satz 2 gilt entsprechend.“
- Art. 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erhält ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nicht den Höchstbetrag des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen, so lebt der Anspruch auf

Übergangsgeld nach diesem Gesetz in Höhe des Unterschiedsbetrages wieder auf.“

- In Art. 14 Satz 1 werden vor den Worten „Deutschen Bundestag“ die Worte „Europäischen Parlaments, im“ eingefügt.
- In Art. 22 Abs. 5 werden vor den Worten „Deutschen Bundestages“ die Worte „Europäischen Parlaments oder des“ eingefügt.
- In Art. 22 Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „Deutschen Bundestages“ die Worte „Europäischen Parlaments, des“ eingefügt.
- In Art. 34 wird nach den Worten „im Bayerischen Landtag“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Deutschen Bundestag“ werden die Worte „oder im Europäischen Parlaments“ eingefügt.
- Art. 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Art. 30 bis 32 und 34 gelten für Richter entsprechend.“
- In Art. 38 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 3“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. April 1979 in Kraft.

München, den 30. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Organisation der elektronischen
Datenverarbeitung
im Freistaat Bayern**

Vom 30. März 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung im staatlichen Bereich“.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

(1) Die Geschäftsbereiche betreiben eigene Datenverarbeitungsanlagen, soweit dies nach Art und Umfang ihrer Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Zur Erledigung automationsgeeigneter Aufgaben können sie sich auch des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bedienen oder Datenverarbeitungsanlagen anderer Geschäftsbereiche mitbenutzen.

(2) Das Staatsministerium des Innern ist zuständig für die grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten der Datenverarbeitung. Es erläßt die dazu erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den Staatsministerien und der Staatskanzlei.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

(1) Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung zu fördern und dazu insbesondere

1. die Entwicklung und den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und Verfahren der Datenverarbeitung zu beobachten,
2. eine Übersicht der im staatlichen und kommunalen Bereich in Bayern eingesetzten und geplanten Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsprogramme zu führen,
3. Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Dokumentation von Verfahren der Datenverarbeitung zu erarbeiten,
4. Grundsätze für den technischen Datenschutz und die Datensicherung bei Verfahren der Datenverarbeitung zu erarbeiten,
5. Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für ressortübergreifende Aufgaben zu verwenden oder mehrfach einsetzbar sind,
6. die technische Durchführung des Datenaustausches zwischen staatlichen Stellen und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen öffentlichen Stellen zu fördern,

7. die öffentliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der Datenverarbeitung und bei dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu beraten und

8. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Datenverarbeitung aus- und fortzubilden sowie hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Die Staatsministerien und die Staatskanzlei können das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beauftragen,

1. Einzelfragen des Einsatzes von Verfahren der Datenverarbeitung zu untersuchen und

2. Verfahren der Datenverarbeitung zu entwickeln, durchzuführen und zu betreuen.

Sie führen insoweit die fachliche Behördenaufsicht. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt die erteilten Aufträge nach Maßgabe des Staatshaushalts durch.

(3) Die Leistungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung können auf Grund von Vereinbarungen auch der Landtag, der Senat und die in Art. 2 genannten nichtstaatlichen Aufgabenträger in Anspruch nehmen.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

(1) Beim Staatsministerium des Innern wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 20 ehrenamtlichen Mitgliedern. Es bestellen

der Landtag aus seiner Mitte sechs Mitglieder,

der Senat aus seiner Mitte ein Mitglied,

die Staatsregierung fünf Mitglieder, darunter einen Hochschullehrer,

das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Vorschlag der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger ein Mitglied,

die vier bayerischen kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied,

die Einrichtungen nach Art. 14 ein Mitglied und

das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ein Mitglied.

Für jedes Mitglied wird zugleich ein Vertreter bestellt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Mitglied kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die dem Landtag angehörenden Mitglieder für die Wahldauer des Landtags bestellt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Landtags zu seinem Vorsitzenden; dieser beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit sei-

ner Mitglieder; er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium des Innern.

(4) Der Beirat berät in fachlichen, organisatorischen und technischen Fragen der Datenverarbeitung. Er ist zu den grundsätzlichen Fragen der Datenverarbeitung im staatlichen und kommunalen Bereich sowie der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und den in Art. 2 genannten nicht-staatlichen Aufgabenträgern zu hören.

(5) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet den Beirat über die grundsätzlichen Fragen der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung. Die Staatsministerien, die Staatskanzlei und die kommunalen Aufgabenträger erteilen dem Beirat die erforderlichen Auskünfte und stellen die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung.“

5. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

6. Dem Art. 10 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sie haben die in Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Datenverarbeitungsprogramme dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitzuteilen.“

7. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern als Vorsitzenden, drei von der Staatsregierung bestellten Mitgliedern und vier Mitgliedern, von denen die bayerischen kommunalen Spitzenverbände je eines bestellen.“

§ 2

Das Landesamt für Datenverarbeitung wird in das Bayerische Statistische Landesamt eingegliedert. Das Bayerische Statistische Landesamt erhält die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung“.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 30. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung
Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Architektengesetzes

Vom 26. Februar 1982

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 10. Dezember 1981 (GVBl S. 498) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363) in der **vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 14. April 1971 (GVBl S. 123),
- b) das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5),
- c) Art. 292 Abs. 2 Nr. 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),
- d) § 7 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
- e) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 23. April 1975 (GVBl S. 71),
- f) § 10 des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977 (GVBl S. 657, ber. 1978 S. 53),
- g) § 5 des Ersten Gesetzes zur Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335) und
- h) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 10. Dezember 1981 (GVBl S. 498).

München, den 26. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Franz Neubaue r
Staatssekretär

**Bayerisches Architektengesetz
(BayArchG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 26. Februar 1982**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen

- Art. 1 Berufsaufgaben
- Art. 2 Berufsbezeichnung
- Art. 3 Architektenliste
- Art. 4 Voraussetzungen der Eintragung
- Art. 5 Versagung der Eintragung
- Art. 6 Löschung der Eintragung
- Art. 7 Auswärtige Architekten

Zweiter Teil

Architektenkammer

- Art. 8 Errichtung der Architektenkammer
- Art. 9 Mitgliedschaft
- Art. 10 Aufgaben der Architektenkammer
- Art. 11 Organe der Architektenkammer
- Art. 12 Vertreterversammlung
- Art. 13 Aufgaben der Vertreterversammlung
- Art. 14 Vorstand
- Art. 15 Rügerecht des Vorstandes
- Art. 16 Satzung
- Art. 17 Schlichtungsausschuß
- Art. 18 Finanzwesen der Architektenkammer
- Art. 19 Schweigepflicht
- Art. 20 (aufgehoben)
- Art. 21 Aufsicht
- Art. 22 Durchführung der Aufsicht

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

- Art. 23 Errichtung und Zusammensetzung
- Art. 24 Bestellung
- Art. 25 Grundsätze für die Tätigkeit
- Art. 26 Verfahren

Vierter Teil

Berufgerichtsbarkeit

- Art. 27 Anwendungsbereich; Verjährung
- Art. 28 Berufgerichtliche Maßnahmen
- Art. 29 Berufsgerichte und Landesberufsgerecht
- Art. 30 Bestellung der Richter
- Art. 31 Einleitung des Verfahrens
- Art. 32 Anwendung des Kammergesetzes

Fünfter Teil

Architektenversorgung

- Art. 33 Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt
- Art. 34 Landesausschuß
- Art. 35 Anstaltssatzung
- Art. 36 Anwendung des Versicherungsgesetzes
- Art. 37 Erlaß der ersten Satzung

Sechster Teil

**Ordnungswidrigkeiten;
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 38 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 39 Fortführung der Berufsbezeichnung

- Art. 40 Vorläufiger Eintragungsausschuß
- Art. 41 Gründungsausschuß
- Art. 42 Ausführungsvorschriften
- Art. 43 Aufhebung des bestehenden Architektengesetzes
- Art. 44 Inkrafttreten

Erster Teil

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

Art. 1

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken oder im Städtebau.

(2) Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten sind die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Planung von Freianlagen, die Landschaftsplanung sowie die Planung im Städtebau innerhalb seiner Fachrichtung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten gehört auch die Mitwirkung bei der Landesplanung und Regionalplanung.

Art. 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste (Art. 3) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach Art. 7 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

Art. 3

Architektenliste

(1) ¹Die Architektenliste wird von der Architektenkammer (Art. 8) geführt. ²Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen die Beschäftigungsart ersichtlich sein.

(2) ¹Über die Eintragung in die Architektenliste entscheidet der Eintragungsausschuß (Art. 23 bis 26). ²Der Vorsitzende stellt dem Betroffenen die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer.

(3) ¹Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt. ²Der Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer ist fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 3 VwGO); er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(4) ¹Aus der Architektenliste dürfen Auskünfte über Vornamen, Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeit der Architekten erteilt werden. ²Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht werden. ³Art. 17 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 165) bleibt unberührt.

Art. 4

Voraussetzungen der Eintragung

(1) In die Architektenliste (Art. 3) ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Hochbau, Architektur, Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung abgelegt hat und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 von mindestens drei Jahren ausgeübt hat; diese Voraussetzung gilt als erbracht, wenn der Bewerber in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder dort nur gelöscht wurde, weil er den Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung verlegt hat.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine gleichwertige Abschlußprüfung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Lehrereinrichtung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) ¹Ein Bewerber, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. mindestens zehn Jahre eine praktische Tätigkeit in einer der Fachrichtungen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bei einem in der Architektenliste eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat und
2. an Hand eigener Arbeiten die einer Ausbildung nach Absatz 1 entsprechenden Kenntnisse nachweist.

²Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Zeit des durch Abschlußprüfung nachgewiesenen erfolgreichen Besuches einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Innenarchitektur anzurechnen, soweit sie die vorgeschriebene Mindestdauer nicht übersteigt.

(4) ¹Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 5

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange er nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffent-

lichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,

2. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung eines Berufes untersagt oder nach § 132a der Strafprozeßordnung die Ausübung des Berufes vorläufig verboten ist, der eine der in Art. 1 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. solange ihm nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
4. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 1 nicht geeignet ist oder
5. solange er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann einem Bewerber versagt werden, wenn er

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben hat oder wenn das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich innerhalb der letzten fünf Jahre gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

Art. 6

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist (Art. 28) oder
4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist.

Art. 7

Auswärtige Architekten

(1) Die Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung nach Art. 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die in Bayern weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung noch eine überwiegende Beschäftigung haben, wenn sie

1. die Bezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes oder des auswärtigen Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen des Art. 4 erfüllen und in dem Land oder dem auswärtigen Staat, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.

(2) Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, kann der Eintragungsausschuß die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
2. dem Art. 4 dieses Gesetzes vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. Tatsachen eingetreten oder bekanntgeworden sind, die eine Versagung nach Art. 5 rechtfertigen würden.

Zweiter Teil

Architektenkammer

Art. 8

Errichtung der Architektenkammer

(1) ¹In Bayern wird eine Architektenkammer errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Architektenkammer“.

(2) ¹Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist München.

(4) Die Architektenkammer kann örtliche Untergliederungen bilden.

Art. 9

Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

Art. 10

Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Architektenliste zu führen,
3. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
4. das Bauwesen zu fördern,
5. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
6. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen; vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen ist die Kammer zu hören,
7. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken.

(2) ¹Die Architektenkammer kann Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein.

(3) ¹Zur Wahrung der die deutsche Architektenkammer berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Architektenkammer berechtigt, sich an Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden außerbayerischen Landesorganisationen zu beteiligen. ²Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der Architektenkammer begründet ist. ³Die in

Art. 19 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören.

Art. 11

Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben für Auslagen und Zeitversäumnis Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

Art. 12

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Kammermitglieder wählen 125 Vertreter und die gleiche Zahl von Ersatzleuten; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) muß mindestens durch zwei Mitglieder vertreten sein. ³Die Ersatzleute rücken nach näherer Bestimmung der Wahlordnung als Mitglieder in die Vertreterversammlung nach.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(4) Ein Mitglied scheidet aus der Vertreterversammlung aus, wenn es die Wahl zum Mitglied des Vorstandes angenommen hat.

Art. 13

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß der Satzung,
2. den Erlaß der Wahlordnung,
3. den Erlaß der Berufsordnung (Bestimmung der Berufspflichten),
4. den Erlaß der Beitrags- und Gebührenordnung,
5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
7. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder der Organe und des Eintragungsausschusses,
9. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Ver-

handlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unbeschadet des Absatzes 4 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(4) ¹Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in dieser Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(5) ¹Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Sie sind im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntzumachen.

Art. 14 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ²Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer.

(3) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) ¹Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Art. 15 Rügerecht des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitgliedes, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) ¹Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. ²Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ³Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) ¹Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. ³Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Wird der Einspruch zurückgewiesen,

so kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim zuständigen Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

(6) Im übrigen sind Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 Sätze 2 und 3, Abs. 6 bis 8, Art. 34 und 89 Abs. 5 des Kammergesetzes sinngemäß anzuwenden; dabei tritt jeweils die Aufsichtsbehörde an die Stelle der Regierung.

Art. 16 Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung der Architektenkammer,
3. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes,
4. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
5. den Schlichtungsausschuß (Art. 17),
6. die Bildung örtlicher Untergliederungen (Art. 8 Abs. 4).

(2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

Art. 17 Schlichtungsausschuß

(1) ¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Kammer ein ständiger Schlichtungsausschuß zu bilden. ²Die Einzelheiten regelt die Satzung. ³Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. ⁴Der Schlichtungsausschuß wird in einer Besetzung mit drei Mitgliedern tätig.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Art. 18 Finanzwesen der Architektenkammer

(1) ¹Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. ²Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) ¹Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Architektenkammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung aufgebracht. ²In ihr ist ein angemessener Beitragsrahmen festzusetzen. ³Die Beiträge können für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich bemessen werden. ⁴Dabei können sie auch nach der Höhe des Einkommens aus der Berufstätigkeit als Architekt gestaffelt werden.

(3) ¹Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintragungs- und dem Schlichtungsausschuß können Gebühren erhoben werden. ²Das Nähere bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(4) Die Architektenkammer ist befugt, für die Vollstreckung von Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148) in seiner jeweils geltenden Fassung; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Art. 19

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses, deren Hilfskräfte und die etwa hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit des Verpflichteten fort.

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

Aufsicht

Die Aufsicht über die Architektenkammer führt das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde). Sie ist Rechtsaufsicht.

Art. 22

Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. Eine Vertreterversammlung ist auf ihr Verlangen unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden, wenn diese gegen Gesetze, Verordnungen, die Satzung oder die Kammerordnungen verstoßen. Hilft die Architektenkammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß oder die Maßnahme aufheben.

(4) Erfüllt die Architektenkammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt diese dem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle tätig werden.

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

Art. 23

Errichtung und Zusammensetzung

(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Seine Kosten trägt die Architektenkammer.

(2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.

(3) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

(4) Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer müssen in der Architektenliste eingetragen sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch dem Schlichtungsausschuß angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

Art. 24

Bestellung

Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Architektenkammer von der Aufsichtsbehörde (Art. 21) bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

Art. 25

Grundsätze für die Tätigkeit

Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art. 26

Verfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens drei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Unbeschadet dieser Bestimmung sollen zwei Beisitzer dieselbe Tätigkeitsart wie der Betroffene ausüben.

(3) Der Eintragungsausschuß kann von Antragstellern, die nicht die Voraussetzung des Art. 4 Abs. 1 erfüllen, die Ablegung von Leistungsproben vor dem Ausschuß verlangen.

(4) Für die Aufsicht über den Eintragungsausschuß gelten Art. 21 und 22 entsprechend.

Vierter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Art. 27

Anwendungsbereich; Verjährung

(1) Ein Mitglied der Architektenkammer, das sich berufsunwürdig verhält, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

(2) Berufsunwürdig verhält sich ein Architekt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm zur Wahrung des Ansehens seines Berufes obliegen. Politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten oder Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens

sein. ³Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufserichtbarkeit.

(3) ¹Die Verfolgung einer Verletzung der Berufspflichten, die nicht die Löschung der Eintragung in der Architektenliste rechtfertigt, verjährt in drei Jahren. ²Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 78a bis 78c des Strafgesetzbuches entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

Art. 28

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark,
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der Architektenkammer,
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Ist von einem Gericht oder einer Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen.

Art. 29

Berufsgerichte und Landesberufsgericht

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für Architekten (Berufsgerichten) als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht für Architekten (Landesberufsgericht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. ²Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(3) ¹Ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs der Architektenkammer oder Bediensteter der Architektenkammer ist oder der Aufsichtsbehörde angehört. ²Ein ehrenamtlicher Richter soll der Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) des Beschuldigten angehören. ³Unbeschadet dieser Vorschrift soll ein ehrenamtlicher Richter dieselbe Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben.

(4) ¹Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. ²Das Landesberufsgericht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

(5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

Art. 30

Bestellung der Richter

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Vorstand der Architektenkammer vorgeschlagen. ²Der Vorschlag muß mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

(3) ¹Bei jedem Gericht sind für jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) und Tätigkeitsart eine genügende Zahl von ehrenamtlichen Richtern zu bestellen. ²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. ³Im übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.

Art. 31

Einleitung des Verfahrens

Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann stellen

1. ein Kammermitglied gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Architektenkammer,
3. die Aufsichtsbehörde.

Art. 32

Anwendung des Kammergesetzes

(1) Für die Berufserichtbarkeit der Architekten gelten im übrigen die Vorschriften des Kammergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist zu erwarten, daß in einem eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Architektenliste erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

Fünfter Teil

Architektenversorgung

Art. 33

Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt

(1) ¹Als rechtsfähige, der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehende Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts

besteht die gemeinnützige „Bayerische Architektenversorgung“. ²Aufgabe der Anstalt ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren. ³Die Anstalt hat ihren Sitz in München und wird von der Bayerischen Versicherungskammer gesetzlich vertreten und verwaltet. ⁴Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch Satzung geregelt.

(2) ¹Mitglieder der Anstalt sind die Mitglieder der Architektenkammer. ²Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 ausüben.

(3) Beamte und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte und Handwerker sind auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Anstalt zu befreien.

Art. 34

Landesausschuß

¹Der Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite. ²Er beschließt die Satzung; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Mitglieder des Landesausschusses und deren Vertreter beruft das Staatsministerium des Innern aus den Reihen der Mitglieder der Anstalt auf Vorschlag der Architektenkammer.

Art. 35

Anstaltssatzung

Die Anstaltssatzung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Landesausschusses,
2. die Mitgliedschaft sowie über Ausnahmen und Befreiungen von dieser,
3. die Beiträge; eine anderweitige, auf Gesetz beruhende Versorgung von Mitgliedern ist bei der Beitragsbemessung angemessen zu berücksichtigen,
4. das Geschäftsjahr und die Rechnungslegung.

Art. 36

Anwendung des Versicherungsgesetzes

¹Die Art. 11, 15 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. ²Auf den Landesausschuß sind die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

Art. 37

Erlaß der ersten Satzung

¹Die erste Satzung der Architektenversorgung erläßt ein auf die Dauer eines Jahres vom Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Gründungsausschusses oder der Vertreterversammlung der Architektenkammer zu bestellender zwölfköpfiger Ausschuß. ²Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten; Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 38

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen oder
 2. entgegen Art. 2 Abs. 2 eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen nach Art. 2 Abs. 1 oder eine ähnliche Bezeichnung
- führt.

Art. 39

Fortführung der Berufsbezeichnung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Architektenliste eingetragen sind, dürfen ihre Berufsbezeichnung weiterführen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Architektenliste eingetragen sind, aber nach Art. 7 des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt vom 23. Januar 1954 (BayBS II S. 415), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 22), ihre Eintragung in die Liste beantragt haben, dürfen ihre Berufsbezeichnung weiterführen, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.

Art. 40

Vorläufiger Eintragungsausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der in den einzelnen Organisationen zusammengesetzten Architekten die Mitglieder eines vorläufigen Eintragungsausschusses.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des vorläufigen Ausschusses endet mit der Bestellung der Mitglieder nach Art. 24.

Art. 41

Gründungsausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der in den einzelnen Organisationen zusammengesetzten Architekten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Gründungsausschuß, der aus mindestens dreißig bereits bisher in der Architektenliste eingetragenen Architekten besteht.

(2) Der Gründungsausschuß wählt einen vorläufigen Vorstand, dessen Amtszeit mit der Wahl des Vorstandes nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 7 endet.

(3) ¹Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. ²Der vorläufige Vorstand führt nach dieser Wahlordnung die Wahl zur ersten Vertreterversammlung innerhalb von längstens neun Monaten nach Bestellung des Gründungsausschusses durch und beruft die Versammlung ein.

(4) Bis zum Zusammentreten der Vertreterversammlung nimmt der Gründungsausschuß deren Aufgaben wahr.

Art. 42

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Architektenkammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 43

Aufhebung des bestehenden Architektengesetzes

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) vom 23. Januar 1954 (BayBS II S. 415), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 22), wird aufgehoben.

Art. 44*)

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

²Die Art. 40 bis 42 treten am 1. September 1970 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

Vom 30. März 1982

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl I S. 956), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1980 (GVBl S. 521), werden die Worte „ist unbeschadet der Zuständigkeit der Beschußämter anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht — Beschußamt —“ ersetzt durch die Worte „sind die Beschußämter“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 30. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes

Vom 30. März 1982

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297), geändert durch Gesetz vom 5. August 1980 (GVBl S. 443), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes (1. DVBayKiG) vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 471) erhält folgende Fassung:

„2. die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten, sofern der Träger des Kindergartens ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde ist,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

München, den 30. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Verordnung zur Sicherstellung der Personalver- tretung anlässlich der Neuorganisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern

Vom 23. März 1982

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erlassen der Bayerische Ministerpräsident, das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit der derzeitigen örtlichen Personalräte beim

1. Landesamt für Datenverarbeitung,
2. Bayerischen Statistischen Landesamt und
3. Landesversorgungsamt Bayern

wird über den Ablauf der Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung verlängert, längstens jedoch bis 31. Mai 1983.

(2) ¹Die örtlichen Personalräte vertreten weiterhin die Beschäftigten, für die sie vor der Eingliederung zuständig waren. ²Soweit das Personal in das Landesversorgungsamt Bayern übernommen wird, wird es vom dortigen Personalrat vertreten.

§ 2

Die Neuwahlen der örtlichen Personalräte beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und beim Landesversorgungsamt Bayern erfolgen frühestens vier Monate nach der Eingliederung des Landesamts für Datenverarbeitung in das Bayerische Statistische Landesamt, jedoch spätestens bis zum 31. Mai 1983.

§ 3

¹Zur Bestellung des Wahlvorstandes für die Neuwahl des örtlichen Personalrats beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung beruft der Leiter der Dienststelle (Art. 7 Abs. 1 BayPVG) rechtzeitig eine Personalversammlung ein. ²Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und Art. 23 Abs. 1 BayPVG sind anzuwenden. ³Art. 6 Abs. 3 und Art. 55 BayPVG bleiben unberührt.

§ 4

Für die Neuwahl der örtlichen Personalräte nach § 2 dieser Verordnung sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung übernommenen Beschäftigten auch dann wählbar, wenn sie am Wahltag noch nicht sechs Monate dem Geschäftsbereich ihrer jetzigen obersten Dienstbehörde angehören.

§ 5

¹Die Amtszeit der nach § 2 dieser Verordnung gewählten Personalräte endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Mai 1986. ²Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 30. April 1982 in Kraft.

München, den 23. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
über
Zuständigkeiten im Recht des
Ausverkaufs und Räumungsverkaufs**

Vom 18. März 1982

Auf Grund des § 7d des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 5 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 7b Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 UWG ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des § 7b Abs. 2 Satz 3 und des § 7c Abs. 5 UWG sind die Regierungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 18. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Vollzug des Hebammengesetzes**

Vom 24. März 1982

Auf Grund der §§ 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1980 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

<u>A. Leistungsgebühren</u>			DM
		DM	
1. Hilfeleistung bei einer Geburt bis zu 8 Stunden	180 bis 330	11. Hilfeleistung (einschließlich Untersuchung und Beratung)	15 bis 20
2. Hilfeleistung bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu 8 Stunden	200 bis 370	Wird die Hebamme an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr) in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr nach Nummer 11 um einen Zuschlag von 100%.	
3. Hilfeleistung bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern bis zu 8 Stunden	225 bis 420	12. Geburtsvorbereitung	
4. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden	105 bis 180	Für die auf Anordnung des Arztes mit Schwangeren durchgeführte Geburtsvorbereitung erhält die in einer Hebammenlehranstalt oder einer Krankenanstalt für Geburtshilfe entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Hebamme pro Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
5. Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Gebärende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in ein Krankenhaus aufgenommen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet bis zu 6 Stunden	95 bis 180	bei Gruppengymnastik	11 bis 16
6. Jede weitere Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 5	14 bis 18	bei Einzelgymnastik	18 bis 29
7. Untersuchung des Säuglings und Eintrag der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder nach den „Kinderrichtlinien“ in der Neufassung vom 31. Oktober 1979	6 bis 12	13. Wachen bei einer Schwangeren außerhalb der Zeit der Geburt oder bei einer Wöchnerin je angefangene Stunde	
8. Vorgeschriebener Wochenbesuch und weiterer auf Grund ärztlicher Anordnung oder wegen Verzögerung der Abheilung des Nabels ausgeführter Wochenbesuch	15 bis 20	Tagwache	14 bis 18
9. Notwendiger Wochenbesuch nach einer Fehlgeburt	14 bis 18	Nachtwache oder Wache an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	18 bis 23
10. Beratung oder Besuch (insbesondere Beratung über Lebens- und Ernährungsweise und die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung)	15 bis 20	Daneben kann eine Gebühr nach Nummer 11 nicht berechnet werden.	
Die Gebühr nach Nummer 10 kann nicht berechnet werden, wenn die Beratung oder der Besuch im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung nach Nummer 11 steht.		14. Ausstellen einer Bescheinigung ohne Untersuchung	6
		15. Anmelden beim Standesamt	6 bis 10
		<u>B. Auslagen</u>	
		Soweit die Hebamme das bei der Hilfeleistung notwendige Material (z. B. Verbandstoff, Desinfektionsmittel) zur Verfügung stellt, erhält sie die hierfür aufgewendeten Auslagen.	
		<u>C. Fahrtkosten, Wegegeld</u>	
		Benutzt die Hebamme planmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, so kann sie die Fahrtkosten der zweiten Klasse berechnen, in den übrigen Fällen je angefangenen Kilometer 1,— DM, bei Nacht (zwischen 20 Uhr und 8 Uhr) 1,50 DM. Erledigt die Hebamme auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Besuche, so sind die Fahrtkosten und Wegegelder anteilig zu berechnen.“	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 24. März 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

19. 4. 82

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1981 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,— DM zuzüglich MWSt. und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.